



## Satzung der BVF

### Satzung der Bundesvereinigung gegen Fluglärm e.V. (BVF)

#### § 1 Name, Sitz und Zweck

Die Bundesvereinigung gegen Fluglärm e.V. mit Sitz in Mörfelden-Walldorf verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Umwelt- und Landschaftsschutzes insbesondere durch den Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm und anderen nachteiligen Auswirkungen des Luftverkehrs sowie durch den Schutz der Landschaft in der Umgebung von Flughäfen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### § 2 Mittel des Vereins

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus

- Beiträgen der Mitglieder
- Spenden
- Ggf. öffentliche Fördermittel

Der Verein gibt sich durch die Mitgliederversammlung eine Beitragsordnung.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das Deutsche Rote Kreuz, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

#### § 3 Mitgliedschaft

Mitglied können Personen und Personenvereinigungen werden. Aufnahmeersuchen sind mit Begründung einschließlich einer ausführlichen Schilderung der örtlichen Gegebenheiten zu versehen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Stimmberechtigt sind nur juristische Personen und Personenvereinigungen.

Der Vorstand kann mit den Stimmen von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder Ehrenmitglieder des Vereins ernennen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftlichen Austritt oder durch Ausschluß seitens der Mitgliederversammlung.

## **§ 4 Organe**

Organe der Vereinigung sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Fach- und Gebietsreferate
4. Der Beirat

## **§ 5 Mitgliederversammlung**

Mindestens alle zwei Jahre findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Zur ordentlichen Mitgliederversammlung lädt der Präsident oder einer der Vizepräsidenten mit einer Frist von sechs Wochen schriftlich ein. Über den wesentlichen Verlauf der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt.

Beiträge werden durch Beschluß der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt.

Die Mitgliederversammlung kann einen/eine Ehrenpräsidenten/-tin ernennen.

## **§ 6 Vorstand**

Der Vorstand wird jeweils von der Mitgliederversammlung für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand besteht aus mindestens sechs und höchstens sechzehn Mitgliedern, darunter dem Präsidenten als 1. Vorsitzenden, bis zu drei Vizepräsidenten als stellvertretende Vorsitzende, dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Präsident, die Vizepräsidenten, der Schriftführer und der Schatzmeister. Es besteht für diese Mitglieder Einzelvertretungsbefugnis.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. In dieser werden auch Kostenerstattungen für die im Rahmen der Vorstandstätigkeit anfallenden Reisen geregelt.

## **§ 7 Fachreferate**

Zur fachlichen Unterstützung des Vorstandes können Fachreferate gebildet werden. Zur regionalen Betreuung können Gebietsreferate gebildet werden. Jedes

## **§ 8 Beirat**

Zur Unterstützung des Vorstandes wird ein Beirat aus sachverständigen Personen gebildet. Die Berufung in den Beirat erfolgt durch den Vorstand.

## **§ 9 Haftung**

Die Bundesvereinigung gegen Fluglärm haftet gegenüber ihren Mitgliedern nicht für die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer Stellungnahmen in Genehmigungsverfahren.

## **§ 10 Allgemeines**

Die Bundesvereinigung gegen Fluglärm e.V. ist überparteilich und überkonfessionell. Sie kann nationalen und internationalen Organisationen beitreten.

## **§ 11 Auflösung**

Die Bundesvereinigung kann nur aufgelöst werden, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen.